



Kiel, 18.09.2021

An alle
Vereine, Kreisverbände und Bezirke
innerhalb des Tischtennis-Verbandes Schleswig-Holstein

nachrichtlich: Präsidium, Jugend-, Sport-, Schiedsrichter*innen- und WO-Ausschuss des TTVSH
Trainer*innen und Co-Trainer*innen der Landesstützpunkte

Aktuelle Informationen zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Tischtennissport in Schleswig-Holstein

hier: *Neue Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein*

Liebe Sportfreund*innen,

die aktualisierte schleswig-holsteinische Landesverordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Corona-BekämpfVO) in der Fassung vom 15.09.2021 tritt zum 20.09.2021 in Kraft.

Für den Tischtennis-Trainings- und Wettspielbetrieb gelten im Vergleich zur vorherigen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein veränderte Regelungen, so dass wir diesbezüglich das komplette Regelwerk aus § 11 der vorgenannten Landesverordnung in Verbindung mit § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung der Bundesrepublik Deutschland (SchAusnahmV) nachfolgend zusammenfassen:

- Für den Trainings- und Wettspielbetrieb sowie sonstige Sportveranstaltungen innerhalb einer Sport- bzw. Turnhalle oder eines sonstigen geschlossenen Raumes gilt:
 - Es gelten keine besonderen Abstands- oder Kontaktregelungen.
 - Es gibt keine Obergrenze der teilnehmenden Personen.
 - Es gibt keine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
 - Es dürfen nur folgende Personen als Teilnehmer*innen zugelassen werden:
 - a) Negativ getestete, vollständig geimpfte oder genesene Personen („3-G-Regel“)
 - b) Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres
 - c) Minderjährige Schüler*innen, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen Schulkonzeptes regelmäßig zweimal getestet werden.

- Als Teilnehmer*innen gelten alle anwesenden Personen. Dies schließt unter anderem folgende Personengruppen ein: Übungsleiter*innen, Schiedsrichter*innen, Vereins- und Verbandsfunktionäre, Teammanager*innen, Wettkampfleitungen, Medienvertreter*innen, Betreuer*innen, medizinisches Personal bzw. Ersthelfer*innen (soweit kein Notfall vorliegt) und weitere Mitglieder von Organisations- und Helferteams.
- Für den Trainings- und Wettspielbetrieb hat der Veranstalter (Verein, Kreis, Bezirk, Land, privater Anbieter) ein Hygienekonzept zu erstellen, welches auch das besondere Infektionsrisiko der ausgeübten Sportart berücksichtigt. Dieses Hygienekonzept hat insbesondere Maßnahmen zu folgenden Aspekten vorzusehen:
 - Die Regelung von Besucherströmen
 - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig von Besucher*innen berührt werden.
 - Die regelmäßige Reinigung von Sanitäranlagen
 - Die regelmäßige Lüftung von Innenräumen, möglichst mittels Zufuhr von Frischluft

Der Veranstalter hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts bzw. der Hygienekonzepte zu gewährleisten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat der Veranstalter das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen.

- Ausnahmen von den vorgenannten Regelungen sind bei Genehmigung der jeweils örtlich zuständigen Behörde für Kadermitglieder gemäß der Kaderstruktur des Deutschen Olympischen Sportbundes (also Landeskader und höher) sowie deren Trainer*innen und für Berufssportler*innen sowie deren Trainer*innen möglich.
Bei Erteilung solcher Ausnahmegenehmigungen durch die zuständige Behörde hat diese das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein entsprechend zu unterrichten.
- Folgende Zuschauer*innen sind beim Training und bei Wettkämpfen zugelassen:
 - Negativ getestete, vollständig geimpfte oder genesene Personen („3-G-Regel“)
 - Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres
 - Minderjährige Schüler*innen, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen Schulkonzeptes regelmäßig zweimal getestet werden.
- Für den Spielbetrieb der Bundesspielklassen (Oberliga und höher) gelten zusätzlich die entsprechenden Covid-19-Regieanweisungen des Deutschen Tischtennis-Bundes.
Diese sind den betreffenden Vereinen vom Deutschen Tischtennis-Bund zugesandt worden.
- Für Veranstaltungen des Deutschen Tischtennis-Bundes in Turnierform gelten zusätzlich ebenfalls die entsprechenden Covid-19-Regieanweisungen des Deutschen Tischtennis-Bundes.
Sofern derartige Veranstaltungen in seinem Zuständigkeitsbereich stattfinden, wird der Tischtennis-Verband diese Regelungen gemeinsam mit dem jeweiligen Durchführer kommunizieren und umsetzen.

Aus aktueller Veranlassung weisen wir erneut auf folgendes hin:

Der gesamte Spielbetrieb innerhalb des Tischtennis-Verbandes Schleswig-Holstein erfolgt auf der Basis der geltenden rechtlichen Normen, die von den Vereinen dementsprechend sichergestellt werden müssen. Sofern keine Vorgaben der jeweils örtlich zuständigen Behörden dagegensprechen, sind auch beim Punktspielbetrieb von den gastgebenden Vereinen vor Ort durchgeführte Selbsttests für alle Beteiligten zuzulassen bzw. zu ermöglichen.

Um einen Punktspielbetrieb unter den aktuellen Voraussetzungen angemessen durchführen zu können, müssen Spieler*innen, die zur Teilnahme am Punktspiel vor Ort einen Selbsttest durchführen wollen, spätestens 45 Minuten vor Spielbeginn am Spielort erscheinen und den Selbsttest wie oben beschrieben durchführen.

Der gastgebende Verein kann mit dem Gastverein bis einen Tag vor Spielbeginn ein anderes Zeitfenster vereinbaren.

Des Weiteren weisen wir auf folgendes hin:

- ❖ Verantwortlich für die Durchführung des Vereinstrainings ist der jeweilige Verein unter Berücksichtigung aller Vorgaben/Regelungen des zuständigen Hallenbetreibers (z. B. Gemeinde, Schulverband, privater Träger) sowie der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein und aller weiteren maßgeblichen gesetzlichen Normen.
- ❖ Verantwortlich für die Durchführung von TTVSH-Verbandstrainingsmaßnahmen ist der Tischtennis-Verband Schleswig-Holstein (TTVSH), der mit dem jeweils gastgebenden Verein unter Berücksichtigung der Vorgaben/Regelungen des zuständigen Gesundheitsamtes und des zuständigen Hallenbetreibers (z. B. Gemeinde, Schulverband, privater Träger) sowie aller weiteren maßgeblichen gesetzlichen Normen zusammenarbeitet. Dies ist analog anzuwenden auf entsprechende Trainingsmaßnahmen der Bezirke und der Kreisverbände.
- ❖ Die Verantwortung für die Durchführung von Vereins-Wettkampfmaßnahmen (z. B. Vereinsturniere, Punkt-, Pokal- und Freundschaftsspiele) unter Einhaltung der Regelungen aus der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein und aller weiteren maßgeblichen gesetzlichen Normen sowie gegebenenfalls weiterer ortsgebundener Vorschriften des jeweiligen Hallenbetreibers (z. B. Gemeinde, Schulverband, privater Träger) oder des zuständigen Gesundheitsamtes liegt beim gastgebenden/veranstaltenden Verein.
- ❖ Die Verantwortung für die Durchführung von Wettkampfmaßnahmen für den jeweiligen Kreisverband, den jeweiligen Bezirk oder den TTVSH (z. B. Ranglistenturniere oder Meisterschaften) liegt beim jeweiligen Veranstalter (also Kreisverband, Bezirk oder TTVSH).
- ❖ Veranstaltungen mit Sitzungscharakter (z. B. Jahreshauptversammlungen, Jugend- oder Sportwartagungen) sind mit unbegrenzter Teilnehmer*innen-Zahl erlaubt. Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept zu erstellen.

Folgende Teilnehmer*innen sind bei diesen Sitzungen zugelassen:

- Negativ getestete, vollständig geimpfte oder genesene Personen („3-G-Regel“)
 - Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres
 - Minderjährige Schüler*innen, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen Schulkonzeptes regelmäßig zweimal getestet werden.
- ❖ Bitte beachten Sie bzw. bitte beachtet Ihr auch die Erläuterungen zur „3-G-Regel“ auf der letzten Seite dieses Rundschreibens.

Die Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 15.09.2021 und in Kraft ab dem 20.09.2021 tritt mit Ablauf des 17.10.2021 außer Kraft.

Seitens des TTVSH werden wir über neue Entwicklungen, Regelungen und Entscheidungen weiterhin zeitnah berichten.

Wir verweisen auf die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts sowie der Bundes- und der Landesregierung zur Covid-19-Schutzimpfung.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung und wünschen allen Tischtennisportler*innen, Funktionär*innen, Trainer*innen, Schiedsrichter*innen sowie sonstigen Unterstützer*innen weiterhin alles Gute! Bleiben Sie / bleibt Ihr bitte gesund!!!

Mit besten sportlichen Grüßen

gez. Hans-Jürgen Gärtner
Präsident

gez. Oliver Zummach
Vizepräsident Sport

gez. Meike Hartmann
Vizepräsidentin Finanzen

gez. Axel Schreiner
Geschäftsführer

Erläuterungen zur „3-G-Regel“

Negativ getestete Personen:

Als negativ getestet gelten diejenigen Personen, die ein negatives Testergebnis eines Antigen-Schnelltests (nicht älter als 24 Stunden) oder eines PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden) vorlegen können.

Der Nachweis ist in schriftlicher oder digitaler Form vorzulegen.

Auch Personen, die ein negatives Testergebnis eines sogenannten Selbsttests vorlegen können, gelten als negativ getestet. Dieser Selbsttest muss jedoch vor Ort (bei Eintritt in die Sportstätte) und unter Aufsicht desjenigen stattfinden, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist (z. B. beim Training oder bei Punktspielen der gastgebende Verein).

Die Testpflicht gilt nicht für Kinder, die das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Testpflicht entfällt bei Vorlage eines anerkannten Immunisierungsnachweises (also bei vollständig Geimpften oder bei Genesenen / siehe unten!).

Die Testpflicht entfällt ebenfalls bei minderjährigen Schüler*innen, die die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen Schulkonzeptes regelmäßig zweimal getestet werden. Das Bildungsministerium des Landes Schleswig-Holstein hat für die Schulen eine entsprechende Musterbescheinigung erstellt, welche die Schulen den Schüler*innen ausstellen sollen.

Für die Zeit der Herbstferien 2021, in der keine regelmäßige Testung in der Schule stattfindet, gilt, dass die Bescheinigung der Schule nur in Verbindung mit einer Selbstauskunftsbescheinigung der Eltern oder einer Testbescheinigung aus einer anerkannten Teststation gültig ist, die nicht älter als 72 Stunden sein darf.

*Den Schüler*innen werden dafür bei Bedarf vor den diesjährigen Herbstferien von ihrer Schule Selbsttests zur Verfügung gestellt. Als Bescheinigungen der Schulen gelten weiterhin die bekannten Formulare.*

*Schüler*innen, die Schulen in Hamburg besuchen, verfügen inzwischen ebenfalls über Testbescheinigungen, so dass sie in Schleswig-Holstein ein entsprechendes Dokument vorlegen können. Für Schüler*innen, die Schulen in Dänemark besuchen, gibt es eine solche Regelung nicht.*

Geimpfte Personen:

Der Nachweis des Impfstatus wird durch Vorlage des Impfausweises, einer Impfbescheinigung oder eines digitalen Impfnachweises erbracht.

Genesene Personen:

Als genesen gelten diejenigen Personen, bei denen mittels eines PCR-Tests eine SARS-CoV-2-Infektion nachgewiesen wurde, welche mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt.

Der Nachweis des Status „Genesen“ wird durch ein positives PCR-Testergebnis mit Datumsangabe erbracht, welches mindestens 28 Tage zurückliegt und nicht älter als 6 Monate ist.

Der Nachweis des Status „Genesen“ kann ebenfalls durch ein entsprechendes Zertifikat bzw. eine entsprechende Bescheinigung eines Arztes erfolgen.

Zusätzliche Hinweise:

❖ Sofern Teilnehmer*innen einen negativen Test bzw. eine Immunisierung (vollständige Impfung oder Genesung) nachweisen, reicht zur Kontrolle die Inaugenscheinnahme des jeweiligen Nachweises aus.

Das Anfertigen von Kopien, Notizen oder Fotos ist aus Datenschutzgründen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Person zulässig!

❖ Personen, welche weder den Status als geimpft, genesen oder getestet nachweisen können, sind von der Teilnahme bzw. von dem Besuch des Trainings bzw. des Wettkampfes auszuschließen.